

Aktenzeichen: 7 AZN 84/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 16. März 1984
- 7 AZN 84/84 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 9. November 1982
- 4a (2) Ca 1419/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 28. November 1983
- 7 Sa 30/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 84/84

7 Sa 30/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. Novem-
ber 1983 - 7 Sa 30/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerde hat zwar zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts angezogen, die zur Frage der ergänzenden Vertragsauslegung ergangen sind. Sie hat aus diesen Entscheidungen u. a. die Rechtssätze zitiert: "Diese Ausführungen zeigen, daß das Berufungsgericht den Begriff der ergänzenden Vertragsauslegung verkannt hat. Es hat nicht berücksichtigt, daß es nach § 157 BGB die Aufgabe des Richters ist, Lücken im Vertrag, die erst nachträglich als Folgen des weiteren Verlaufs der Dinge

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sich ergeben haben, auszufüllen. Dabei ist von dem Sinn und Zweck des Vertrages auszugehen und dem mutmaßlichen Parteiwillen in der Weise Rechnung zu tragen, daß zu prüfen ist, wie die Parteien als redliche und verständige Vertragsparteien ihren Vertrag gestaltet hätten, wenn ihnen die Lücke im Vertrag bewußt gewesen wäre. Dabei muß sich der Richter gerade die Ausnahmeverhältnisse vorstellen und von diesen ausgehen. Das hat der Berufungsrichter nicht getan (vgl. BAG in AP Nr. 3 zu §§ 67, 7 Regelungsgesetz, Seite 288 R) " und ferner den Rechtssatz: "Eine ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB kommt nämlich (....) dann in Betracht, wenn zu einem bestimmten Punkte eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt oder wenn sich durch beim Vertragsschluß nicht erkennbare Umstände später aufgrund der weiteren Entwicklung der Rechtsbeziehungen der Vertragspartner eine Vertragslücke ergibt (vgl. BAG in AP Nr. 3 zu §§ 157, 133, 242 BGB; Blatt 667)".

Die Beschwerde meint, mit diesen Rechtssätzen divergiere ein von ihr aus den Ausführungen des anzufechtenden Urteils konstruierter Rechtssatz, "es komme für die Frage der Auslegbarkeit von Verträgen nur auf die Vorstellung der Parteien bei Vertragsschluß an. Eine Vertragsauslegung ist nach Ansicht des Gerichts jedenfalls dann unzulässig, wenn diese Vorstellung durch den Vertragsschluß klar und unzweideutig manifestiert wurde."

Abgesehen davon, daß der von der Beschwerde konstruierte Rechtssatz im anzufechtenden Urteil nicht enthalten ist, hat das Landesarbeitsgericht gerade nicht festgestellt, daß der etwa auszulegende Individualvertrag eine Lücke enthalten habe, die dann durch ergänzende Vertragsauslegung hätte geschlossen werden müssen. Da bereits nicht festgestellt worden ist, der auszulegende Vertrag enthalte eine Lücke, kommt eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht. Das anzufechtende Urteil enthält daher auch nicht den etwa den angezogenen Entscheidungen entgegenstehenden Rechtssatz, bei ergänzender Vertragsauslegung sei nur auf die Vorstellung der Parteien bei Vertragsschluß abzustellen. Im übrigen betreffen die angezogenen Entscheidungen einen anderen Fall, nämlich Fragen der ergän-



zenden Vertragsauslegung, während im anzufechtenden Urteil es nur um die Frage der Auslegung des Vertrages ging und gerade eine Lücke, die erst Anlaß zur ergänzenden Vertragsauslegung sein kann, nicht festgestellt worden ist.

Mit den übrigen Ausführungen wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, die erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte. Derartige Rügen sind nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen. Dies gilt auch für die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß der Vertrag Lücken enthalte.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)